

Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit an der der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (SPO M SA)

Vom 21. Dezember 2009

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 43 Abs.5, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

§ 1

Studienziel

¹Ziel des Studiums ist die Vertiefung, Erweiterung und Spezialisierung des im bisherigen Studium erworbenen Wissens und Könnens. ²Der Masterstudiengang führt zu einem zweiten Hochschulabschluss, der die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt, wissenschaftliche Erkenntnisse selbstständig in einer gestaltenden, leitenden beruflichen Funktion anzuwenden. ³Dies gilt insbesondere für die jeweils spezifische Fachlichkeit Sozialer Arbeit in den Vertiefungsbereichen Institutionelle Sozialarbeit, Wirtschaftssozialarbeit oder Klinische Sozialarbeit. ⁴Die erworbenen Kompetenzen bestehen insbesondere darin, an den Schnittstellen bereichsspezifischer Sozialer Arbeit zur Lebenswelt der Menschen in der modernen Gesellschaft zu entwickeln, zu steuern, zu beraten, zu forschen und zu evaluieren.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

¹Das Masterstudium der Sozialen Arbeit kann grundsätzlich nur aufnehmen, wer ein Studium im Bereich der Sozialen Arbeit – oder nach Sachprüfung in Einzelfällen in einer verwandten Disziplin – mit insgesamt mindestens sechs theoretischen Studiensemestern und einem praktischen Studiensemester an einer deutschen Hochschule mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,0 oder besser abgeschlossen hat oder wer über einen gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule verfügt. ²Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer geringeren Regelstudienzeit können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie ergänzende Module nach Maßgaben der Prüfungskommission nachweisen. ³Ohne erfolgreiches Ablegen dieser Module, gilt die Masterprüfung als nicht bestanden mit der Folge, dass Masterprüfungszeugnis und Urkunde gemäß § 6 nicht ausgehändigt werden.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1)¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei theoretischen Studiensemestern. ²Es wird in fachlich engem Austausch mit anderen Hochschulen durchgeführt.
(2) Das Studium untergliedert sich in ein Pflichtstudium, ein Wahlpflichtstudium sowie in die Anfertigung der Masterarbeit.
(3)¹Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Sommersemester. ²Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang oder einzelne Vertiefungsbereiche bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4

Module, Prüfungen und Notenbildung

(1)¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote, der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden durch den Studienplan ergänzt.
(2) Lehreinheiten aller Lehrveranstaltungen oder komplette Lehrveranstaltungen können auch extern und/oder durch Formen des Distance und Blended Learning durchgeführt werden.
(3)¹Die Benotung aller Prüfungen der Anlage 1 zu dieser SPO erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 (§ 7 Abs.2 Satz 3 RaPO). ²Besteht die Prüfung nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplans aus mehreren Prüfungsteilen, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Teilnoten gebildet, auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet und auf die nächstliegende Notenstufe nach Satz 1 auf- oder abgerundet. ³Liegt dieser Wert genau zwischen

zwei Notenstufen, wird zur besseren nächstliegenden Notenstufe gerundet.

§ 5

Masterarbeit

(1) Das Studium beinhaltet eine Masterarbeit.

(2)¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, ein Problem aus der Sozialen Arbeit selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei auf Basis der in § 1 definierten Fähigkeiten weiterführende Ideen und Problemlösungen zu entwickeln. ²Die Bearbeitungsfrist beträgt sechs Monate.

§ 6

Akademischer Grad, Masterprüfungszeugnis

¹Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform: „(M.A.)“, verliehen. ²Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Masterprüfungszeugnis und eine Urkunde über den erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (APO) vom 30. Januar 2009 (Amtsblatt 2009) in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt.

§ 10

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung am 15. März 2010 in Kraft und ersetzt die SPO M SA vom 15. November 2007 (Amtsblatt 2007). ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Wintersemester 2009/2010 im ersten Studiensemester aufnehmen oder fortführen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 17. Dezember 2009 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 21. Dezember 2009.
Coburg, den 21. Dezember 2009

gez.
Prof. Dr. Pötzl
Präsident

Diese Satzung wurde am 21. Dezember 2009 in der der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Dezember 2009 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21. Dezember 2009.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen für den Masterstudiengang Soziale Arbeit

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ¹⁾			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art	Dauer in Minuten	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

Pflichtstudium: Wissenschaft und Management Sozialer Arbeit

1	Sozialstruktur, Modernisierung und soziale Probleme	4	SU/S/Ü/Ex	sP		7	5
2	Aufgaben, Leistungen, Strategien	4	SU/S/Ü/Ex	mdIP	15–45	7	5
3	Entwicklung von Wissenschaft und Forschung	4	SU/S/Ü/Ex	schrP	90–180	7	5
4	Praxisforschung und Evaluation	4	SU/S/Ü/Ex	mdIP und / oder sP	mdIP: 15–45	7	5
5	Sozialwirtschaft	4	SU/S/Ü/Ex	schrP und / oder sP	90–180	7	5
6	Personalentwicklung und Organisation	4	SU/S/Ü/Ex	schrP	90–180	7	5

Wahlpflichtstudium: Vertiefungsbereich Institutionelle Sozialarbeit ²⁾

7.1	Outcome-orientierte Steuerung	8	SU/S/Ü/Ex	schrP und / oder sP	90–180	10	10
7.2	Recht und Ethik	6	SU/S/Ü/Ex	schrP	90–180	10	10
7.3	Programm- und Projektentwicklung/-begleitung	6	SU/S/Ü/Ex	mdIP und / oder sP	mdIP: 15–45	10	10
8.1	Kultur und Entwicklung in Organisationen	4	SU/S/Ü/Ex	schrP und / oder sP	90–180	5	5
8.2	Spezifische Kompetenzen "Institutionelle Sozialarbeit"	6	SU/S/Ü/Ex	sP		5	5

Wahlpflichtstudium: Vertiefungsbereich Wirtschaftssozialarbeit ²⁾

7.1	Outcome-orientierte Steuerung	8	SU/S/Ü/Ex	schrP und / oder sP	90–180	10	10
7.2	Recht und Ethik	6	SU/S/Ü/Ex	schrP	90–180	10	10
7.3	Programm- und Projektentwicklung/-begleitung	6	SU/S/Ü/Ex	mdIP und / oder sP	mdIP: 15–45	10	10
9.1	Unternehmenskultur	4	SU/S/Ü/Ex	schrP und / oder sP	90–180	5	5
9.2	Spezifische Kompetenzen "Wirtschaftssozialarbeit"	6	SU/S/Ü/Ex	sP		5	5

Wahlpflichtstudium: Vertiefungsbereich Klinische Sozialarbeit ²⁾

10.1	Theoretische Fundierung und spezielle Aufgabenstellungen Klinischer Sozialarbeit	6	SU/S/Ü/Ex	schrP und / oder sP	90–180	10	10
10.2	Kommunikative Kompetenzen und differenzielle Gesprächsführung	6	SU/S/Ü/Ex	mdIP und / oder sP	mdIP: 15–45	10	10
10.3	Beratung, Soziotherapie und Krisenintervention	8	SU/S/Ü/Ex	schrP und / oder sP	90–180	10	10
10.4	Recht und Ethik	4	SU/S/Ü/Ex	schrP	90–180	5	5
10.5	Psycho-soziale Diagnostik und Evaluation	6	SU/S/Ü/Ex	sP		5	5

Masterarbeit ³⁾

11	Masterarbeit	2	SU/S/Ü/Ex	MA		18	20
----	--------------	---	-----------	----	--	----	----

Gesamtsummen		56					
--------------	--	----	--	--	--	--	--

100	90
-----	----

Erläuterung der Fußnoten und Abkürzungen

- 1) Das Nähere einschließlich etwaiger Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen wird durch Beschluss der Prüfungskommission festgelegt. Sind bei den Prüfungen keine Angaben über die Anzahl angegeben, handelt es sich jeweils um eine Prüfung. Mehrere Prüfungsteile bestimmen die Endnote je zur Hälfte.
- 2) Es ist ein Wahlpflichtstudium zu wählen. Ein Anspruch darauf, dass alle Vertiefungsbereiche angeboten werden, besteht nicht.
- 3) Die Masterarbeit setzt die Teilnahme an einem Forschungskolloquium voraus. Es wird mit den Prädikatsnoten „mit Erfolg / ohne Erfolg abgelegt“ bewertet. Ergeht für das Forschungskolloquium die Bewertung „ohne Erfolg abgelegt“, wird zugleich für die Masterarbeit insgesamt die Endnote „nicht ausreichend“ vergeben.

Ex	= Exkursion
MA	= Masterarbeit
mdlP	= mündliche Prüfung
S	= Seminar
schrP	= schriftliche Prüfung
sP	= sonstige Prüfung
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung